

# SATZUNG

## § 1

### Name und Sitz

Der Verein „Alumni und Freunde der Duisburger Ostasienstudien e.V.“ ist ein eingetragener Verein und hat seinen Sitz in Duisburg.

## § 2

### Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Forschung und Lehre über Ostasien an der Duisburger Universität. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch wissenschaftliche Tagungen und Fortbildungsmaßnahmen bzw. deren Unterstützung. Der Verein führt auch weitere, ihm zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinende Maßnahmen durch.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3

### Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.

(a) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die sich den Duisburger Ostasienwissenschaften verbunden fühlt.

(b) Fördermitglied kann darüber hinaus jede natürliche oder juristische Person werden, die sich den Duisburger Ostasienwissenschaften oder dem Verein verbunden fühlt und sie darüber hinaus in besonderer Weise unterstützt.

(c) Zum Ehrenmitglied kann eine natürliche Person ernannt werden, die sich in herausragender Weise um die Belange des Vereins oder der Duisburger Ostasienwissenschaften verdient gemacht hat.

2. Ein Antrag auf Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied oder als Fördermitglied ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Ein Vorschlag für ein Ehrenmitglied kann von jedem Mitglied formlos an den Vorstand gerichtet werden. Über den Aufnahmeantrag und den Vorschlag entscheidet der Vorstand.

3. Die Mitgliedschaft endet

(a) mit dem Tod des Mitglieds,

(b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten,

(c) durch Ausschluss aus dem Verein,

(d) wenn über das Vermögen des Mitglieds ein gerichtliches Vergleichs- oder Konkursverfahren eröffnet ist (oder – wenn es sich um keine natürliche Person handelt – im Falle seiner Liquidation).

4. Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss. Mitglieder, die mehr als drei Jahre ihren Beitrag nicht gezahlt haben, können ohne persönliche oder schriftliche Anhörung durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn die ausstehenden Beiträge schriftlich angemahnt wurden.

#### § 4

##### Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres im Voraus fällig. Beiträge dürfen durch ihre Höhe der Allgemeinheit nicht den Zugang zu dem Verein praktisch verwehren. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. In Sonderfällen kann der Vorstand auf Antrag eines Mitglieds dieses für eine begrenzte Zeit von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise befreien.

#### § 5

##### Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Vorstand
2. Mitgliederversammlung
3. Kuratorium

Für besondere Aufgaben im Sinne des § 2 kann die Mitgliederversammlung ein weiteres Organ (Gremium) einsetzen.

## § 6

### Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen durch persönliche Einladung mittels Brief einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. In der Mitgliederversammlung sind nur ordentliche Mitglieder stimmberechtigt.

2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

(a) Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr,

(b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung,

(c) Wahl des Vorstands,

(d) Wahl zweier Rechnungsprüfer für die Dauer von einem Jahr, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Aufgabe der Rechnungsprüfer ist die Prüfung der Kasse und Rechnungsführung sowie die Berichterstattung an die Mitgliederversammlung,

(e) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,

(f) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung,

(g) Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit, mit der Ausnahme für Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Auflösung des Vereins; hierfür ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder in der Mitgliederversammlung notwendig.

3. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 25 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern. Die Anberaumung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf Antrag aus dem Kreis der Vereinsmitglieder muss spätestens 4 Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand erfolgen.

4. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das Ort und Zeit der Veranstaltung, die Namen der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthält. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

## § 7

### Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister sowie bis zu vier weiteren Mitgliedern. Sie führen die Vereinsgeschäfte gemeinsam. Der Vorstandsvorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister sind je einzeln vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 des BGB. Die Mitglieder des Vorstands müssen ordentliche Mitglieder sein.
2. Die Haftung für Handlungen des Vorstands (in Bezug auf das Vereinsvermögen) wird auf die Höhe des Vereinsvermögens beschränkt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
4. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich.

## § 8

### Kuratorium

Das Kuratorium berät und unterstützt den Verein. Über die Einrichtung und Zusammensetzung des Kuratoriums entscheidet der Vorstand. Es besteht aus bis zu 10 Mitgliedern, die für 2 Jahre vom Vorstand gewählt werden.

## § 9

### Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 1998.

## § 10

### Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet auf Vorschlag des Vorstands die Mitgliederversammlung in einer eigens zu diesem Zweck anberaumten Sitzung. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Duisburger Universitäts-Gesellschaft e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, und zwar tunlichst zur Förderung von Forschung und Lehre zu verwenden hat.

Die Satzung tritt mit der Gründungsversammlung vom 30. Juni 1998 in Kraft.